

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/3/19 90/04/0301

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

B-VG Art130 Abs2 impl;

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §26 Abs1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

VwGG §41 Abs1:

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 89/04/0124 E 12. Dezember 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei der von der Behörde nach§ 87 Abs 1 GewO und § 87 Abs 2 GewO zu treffenden Entscheidung handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine solche im Rahmen gesetzlicher Gebundenheit. Die Gewerbeausübung einer natürlichen Person ist jedenfalls nur dann "vorwiegend im Interesse der Gläubiger" gelegen und daher gemäß § 87 Abs 2 GewO von der im§ 87 Abs 1 Z 1 GewO iVm § 13 Abs 3 und§ 13 Abs 4 GewO vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage der natürlichen Person erwartet werden kann, daß sie auch den

mit der Ausübung des den Gegenstand der ausgesprochenen Entziehung bildenden Gewerbes verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird, wie dies im übrigen in den Nachsichtvoraussetzungen des § 26 Abs 1 GewO zum Ausdruck kommt. Insoweit es darauf ankommt, ob zu erwarten ist, daß die natürliche Person den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten wird nachkommen können, setzt dies jedenfalls

die Verfügung über die erforderlichen liquiden Mittel voraus, um die diesbezüglichen Verbindlichkeiten abzudecken (Hinweis E 16.2.1988, 87/04/0044). Hingegen ist es auf Grund der gegebenen Gesetzeslage nicht etwa schon entscheidungsrelevant, daß das entzogene Gewerbe ausgeübt wird, damit die vorhandenen Forderungen berichtigt werden (Hinweis E 14.10.1986, 86/04/0075).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040301.X02

Im RIS seit

19.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at